



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

55. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. März 2002

Nummer 13

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
805	16. 1. 2002	Gem. RdErl. d. Ministeriums für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie, d. Innenministeriums u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr Fahrpersonalgesetz; Richtlinien für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen.	232
8053	12. 12. 2001	Bek. d. Ministeriums für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie Benutzungsordnung der Landessammelstelle für radioaktive Abfälle des Landes Nordrhein-Westfalen	245

I.

805

Fahrpersonalgesetz Richtlinien für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Arbeit und Soziales,
Qualifikation und Technologie – 212 – 8231.6,
d. Innenministeriums – 44.3-2505/2,
u. d. Ministeriums für Wirtschaft
und Mittelstand, Energie und Verkehr –
40-09/9 v. 16. 1. 2002

Anlage

Um die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Fahrpersonalgesetz den erfolgten Änderungen anzupassen, haben die Länder neue Richtlinien für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen im Sinne des Fahrpersonalgesetzes beschlossen, die bundeseinheitlich angewandt werden sollen. Mit der **Anlage** werden diese Richtlinien bekannt gegeben; bei der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist danach zu verfahren.

Der Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie, d. Innenministers u. d. Ministers für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr v. 13. 7. 2000 (SMBL. NRW. 805) wird aufgehoben.

Der Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Justizministerium.

Anlage

Fahrpersonalgesetz Richtlinien für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen

A. Bußgeldverfahren

1

Allgemeines

Besteht der begründete Verdacht, dass eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 8 des Fahrpersonalgesetzes i.V.m. den §§ 8 bis 11 der Fahrpersonalverordnung vorliegt, so ist im Rahmen des Opportunitätsprinzips ein Bußgeldverfahren einzuleiten. Hat der Betroffene rechtswidrig und vorwerfbar gehandelt, wird ein Bußgeldbescheid erlassen. § 47 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleibt unberührt.

Der Bußgeldkatalog enthält nicht alle in den genannten Gesetzen enthaltenen Ordnungswidrigkeiten. Soweit Ordnungswidrigkeiten im nachstehenden Katalog erwähnt werden, ist von den dort genannten Bußgeldbeträgen auszugehen; im übrigen ist derjenige Bußgeldbetrag zugrunde zu legen, der für vergleichbare, im jeweiligen Katalog genannte Ordnungswidrigkeiten vorgesehen ist.

In allen Fällen sind die Grundsätze des § 17 Abs. 3 und 4 OWiG zu beachten.

Von der Festsetzung eines Bußgeldbetrages kann abgesehen werden, wenn die Bedeutung des Verstoßes oder des Vorwurfs, der den Betroffenen betrifft, so gering ist, dass eine Verwarnung nach § 56 OWiG ausreichend erscheint. Ist die Verwarnung ohne Verwarnungsgeld nicht ausreichend, kann ein Verwarnungsgeld von bis zu 35,- Euro¹ erhoben werden.

2

Regelsätze

Die im Bußgeldkatalog ausgewiesenen Bußgeldbeträge sind Regelsätze, die von vorsätzlicher Begehung und gewöhnlichen Tatumständen ausgehen. Sie sind grundsätzlich darauf abgestellt, dass nur eine Person von der

Ordnungswidrigkeit betroffen ist. Das gilt nicht bei Verstößen gegen Formvorschriften.

Bei fahrlässigem Handeln ist bei der Berechnung der Geldbuße von den im Bußgeldkatalog ausgewiesenen Beträgen auszugehen; sie sollen bis zur Hälfte ermäßigt werden. Der in den genannten Gesetzen angedrohte Höchstsatz darf in Fällen der Fahrlässigkeit nur bis zur Hälfte ausgeschöpft werden (§ 17 Abs. 2 OWiG), es sei denn, dass die Voraussetzungen des § 17 Abs. 4 OWiG gegeben sind.

3

Erhöhung oder Ermäßigung der Regelsätze (§ 17 Abs. 3 OWiG)

3.1

Die Regelsätze können je nach den Umständen des Einzelfalles erhöht oder ermäßigt werden.

3.2

Die Erhöhung des Regelsatzes kommt z.B. in Betracht, wenn der Betroffene

3.2.1

innerhalb der letzten zwei Jahre bereits einmal wegen einer gleichartigen Ordnungswidrigkeit rechtskräftig mit einer Geldbuße belegt oder schriftlich verwarnet worden ist oder

3.2.2

besondere wirtschaftliche Vorteile aus der Tat gezogen hat; in diesem Fall soll die Geldbuße die wirtschaftlichen Vorteile übersteigen; dabei darf das gesetzliche Höchstmaß überschritten werden (§ 17 Abs. 4 OWiG und Nr. 7) oder

3.2.3

durch sein Verhalten eine besondere Gefährdung schafft.

3.3

Eine Ermäßigung des Regelsatzes kommt z.B. in Betracht, wenn

3.3.1

aus besonderen Gründen des Einzelfalles der Vorwurf, der den Betroffenen trifft, geringer erscheint oder

3.3.2

der Betroffene Einsicht zeigt oder

3.3.3

die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen eine Geldbuße in dieser Höhe nicht zulassen.

3.4

Abweichungen von den Regelsätzen sind in den Akten jeweils besonders zu begründen.

4

Zusammentreffen mehrerer Gesetzesverletzungen

4.1

Tateinheit liegt vor, wenn der Betroffene durch ein und dieselbe Handlung (aktives Tun oder Unterlassen) **mehrere** Bußgeldvorschriften verletzt hat oder eine Bußgeldvorschrift mehrmals verletzt hat. Es ist nur eine Geldbuße nach Nr. 5.2 festzusetzen.

Werden tateinheitlich mehrere Gesetze verletzt, wird die Geldbuße nach dem Gesetz bestimmt, das die höchste Geldbuße androht (§ 19 Abs. 2 OWiG).

Beispiel:

Der Unternehmer setzt einen Kraftfahrer in der Weise ein, dass dieser einen Lastzug 11 Stunden in einer Arbeitsschicht lenkt. Um diesen Tatbestand zu verschleiern, weist der Unternehmer ihn an, keine Schaublätter in das Kontrollgerät einzulegen.

Der Unternehmer begeht damit eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 6 Abs. 1 VO (EWG) Nr. 3820/85 vom 20. Dezember 1985 (ABl. EG Nr. L 370/1) über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und Artikel 3 VO (EWG) Nr. 3821/85 vom

¹ Im Zuge der Umstellung von DM auf Euro wurde das Verwarnungsgeld von 75 DM auf 70 DM (= 35 Euro) reduziert, weil damit ein runder Betrag geschaffen wird und durch die Einführung des Euro keine Benachteiligung des Bürgers erfolgen soll.

20. Dezember 1985 (ABl. EG Nr. L 370/8) über das Kontrollgerät im Straßenverkehr i. V. m. § 9 Nr. 3 Buchstabe b und § 10 Nr. 1 Buchstabe a FPersV, § 19 OWiG. Es bestand Tateinheit.

Dagegen liegt nur **eine** Gesetzesverletzung vor, wenn durch ein und dieselbe Handlung eine Bußgeldvorschrift verletzt wird und dabei mehrere Personen gleichzeitig betroffen sind.

Beispiel:

Der Unternehmer weist gleichzeitig fünf Kraftfahrer an, keine Schaublätter in das Kontrollgerät einzulegen. Er begeht damit eine Zuwiderhandlung nach Artikel 3 VO (EWG) Nr. 3821/85 i. V. m. § 10 Nr. 1 Buchstabe a FPersV. In diesem Fall wird auch nur **eine** Geldbuße festgesetzt, wobei der Regelsatz nach Nr. 5.1 zu erhöhen ist.

4.2

Auf Grund diverser BGH-Entscheidungen aus dem Jahre 1994 kommt im Geltungsbereich dieser Richtlinie der Fortsetzungszusammenhang nicht mehr zur Anwendung.

4.3

Wenn durch eine Handlung nicht nur ein rechtswidriger Zustand begründet, sondern auch bewußt oder unbewußt aufrechterhalten wird, handelt es sich um eine **Dauerzuwiderhandlung**.

Beispiel:

Der Unternehmer hat z. B. versäumt, notwendige Reparaturen am Kontrollgerät durchführen zu lassen. Die Nichterfüllung der sich aus Artikel 16 Abs. 1 Unterabsatz 1 VO (EWG) Nr. 3821/85 ergebenden Pflicht ist ein Dauerdelikt, das von dem Zeitpunkt an, zu dem die Reparatur hätte erfolgen müssen, bis zur erfolgten Reparatur begangen wurde.

Bei Dauerzuwiderhandlungen beginnt die Verjährungsfrist erst mit der Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes.

Werden während des rechtswidrigen Zustandes weitere Zuwiderhandlungen begangen, so stehen diese zur Dauerzuwiderhandlung im allgemeinen in Tateinheit.

Beispiel:

Während der Zeit, in der die Reparatur noch nicht erfolgt ist und das Kontrollgerät nichts mehr aufzeichnet, führt der Fahrer auf Anweisung des Unternehmers dennoch eine Beförderung durch, ohne dass der Unternehmer ihm Schaublätter aushändigt, damit er handschriftliche Eintragungen vornehmen kann. Bei dieser Beförderung lenkt er den Lastzug 11 Stunden in der Schicht.

Der Unternehmer begeht eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 16 Abs. 1 und Artikel 14 Abs. 1 VO (EWG) Nr. 3821/85 und Artikel 6 Abs. 1 VO (EWG) Nr. 3820/85 i. V. m. § 10 Nr. 2 Buchstaben b und d, § 9 Nr. 3 Buchstabe b FPersV. Zwischen diesen Zuwiderhandlungen besteht Tateinheit. Es ist nur **eine** Geldbuße nach Nr. 5.2 festzusetzen.

4.4

Tatmehrheit liegt vor, wenn der Betroffene durch mehrere rechtlich selbständige Handlungen **mehrere** Bußgeldvorschriften oder **eine** Bußgeldvorschrift mehrmals verletzt hat. In diesen Fällen ergeht wie bei der Tateinheit nur ein einziger Bußgeldbescheid. Jedoch wird für jede Ordnungswidrigkeit die Geldbuße gesondert festgesetzt.

5

Berechnung der Geldbußen

5.1

Im Fall **einer** Gesetzesverletzung, bei der mehrere Personen gleichzeitig betroffen sind (Nr. 4.1 Abs. 3), ist für die Berechnung der Geldbuße der Regelsatz zugrunde zu legen und sodann für jede weitere betroffene Person um 75% (aufgerundet auf volle EURO) zu erhöhen. Im Bescheid ist nur der Gesamtbetrag festzusetzen.

5.2

Im Fall der Tateinheit (4.1) ist grundsätzlich wie folgt zu verfahren:

Zunächst ist festzustellen, für welche Zuwiderhandlung sich nach der konkreten Fallgestaltung bei Anwendung des Kataloges der höchste Einzelbetrag ergibt. Dieser höchste Einzelbetrag ist für die weitere Berechnung der Geldbuße zugrunde zu legen. Dem Einzelbetrag sind 50% (aufgerundet auf volle EURO) der Bußgeldbeträge hinzuzurechnen, die für die Verstöße gegen die sonstigen in die Tateinheit eingeschlossenen Ordnungswidrigkeiten ausgewiesen sind. Wurde eine Bußgeldvorschrift mehrmals verletzt, so ist für den ersten Fall der volle Regelsatz und für die weiteren Fälle jeweils 50% des Regelsatzes zu berechnen. Bei Tateinheit ist nur der Gesamtbetrag im Bescheid festzusetzen.

5.3

Im Fall der Tatmehrheit (4.4) sind getrennt für die einzelnen Ordnungswidrigkeiten Geldbußen nach dem Katalog in einem Bescheid festzusetzen. Die im Gesetz festgelegte Höchstgrenze einer Geldbuße bezieht sich jeweils nur auf die einzelnen Geldbußen, jedoch nicht auf den Gesamtbetrag.

5.4

Die in den genannten Gesetzen festgelegten Höchstgrenzen für die Geldbußen dürfen nur bei Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils sowie durch die sich bei Tatmehrheit ergebende Summe der Einzelbeträge überschritten werden.

6

Besondere Personengruppen

6.1

Handelt jemand für einen anderen (z. B. als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs, als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandels-gesellschaft, als gesetzlicher Vertreter oder als Beauftragter in einem Betrieb), sind die Bestimmungen des § 9 OWiG zu beachten.

6.2

Gegen juristische Personen und Personenvereinigungen kann unter den Voraussetzungen des § 30 OWiG ebenfalls eine Geldbuße festgesetzt werden.

6.3

Wegen der Verletzung der Aufsichtspflicht im Betrieb oder Unternehmen durch den Inhaber oder diesem gleichstehende Personen wird auf § 130 OWiG hingewiesen.

Es ist der Regelsatz anzuwenden, welcher für die auf Grund der unterlassenen Aufsichtsmaßnahmen in dem Betrieb begangene Zuwiderhandlung gilt.

7

Verfall eines Geldbetrages

7.1

Nach § 29a OWiG kann gegen den Betroffenen (z. B. Arbeitgeber) der Verfall eines Geldbetrages bis zu der Höhe angeordnet werden, die dem erlangten Vermögensvorteil entspricht, wenn der Betroffene für eine mit Geldbuße bedrohte Handlung oder aus ihr einen Vermögensvorteil erlangt und gegen ihn wegen der Handlung eine Geldbuße nicht festgesetzt werden kann. Die Anordnung des Verfalls ist kein Bußgeld, sondern eine Maßnahme eigener Art, mit der dem Betroffenen der Vermögensvorteil wieder abgenommen wird.

Für eine Anordnung nach § 29a OWiG reicht eine rechtswidrige Handlung, die nicht vorverfbar begangen zu sein braucht (vgl. § 1 Abs. 2 OWiG), aus.

7.2

Hat der Betroffene einer mit Geldbuße bedrohten Handlung für einen anderen gehandelt (z. B. Geschäftsführer für die GmbH, Betriebsleiter für Inhaber des Betriebes)

und hat dieser (GmbH, Betriebsinhaber) dadurch etwas erlangt, so kann nach § 29a Abs. 2 OWiG gegen ihn (GmbH, Betriebsinhaber) der Verfall eines Geldbetrages bis zu der Höhe angeordnet werden, die dem Wert des Erlangten entspricht.

7.3

In den Fällen der Nrn. 7.1 und 7.2 kann gemäß § 29a Abs. 4 OWiG der Verfall selbständig angeordnet werden, wenn gegen den Betroffenen ein Bußgeldverfahren nicht eingeleitet oder das Bußgeldverfahren eingestellt wird.

B.

Berechnungsbeispiele

I.

Der Unternehmer setzt z.B. einen Kraftfahrer in der Weise ein, dass dieser einen Lastzug 11 Stunden in einer Arbeitsschicht lenkt. Um diesen Tatbestand zu verschleiern, weist er ihn an, keine Schaublätter in das Kontrollgerät einzulegen. Er begeht Zuwiderhandlungen gem. Artikel 6 Abs. 1 VO (EWG) Nr. 3820/85 und Artikel 3 Abs. 1 VO (EWG) Nr. 3821/85 i.V.m. § 9 Nr. 3 Buchstabe b und § 10 Nr. 1 Buchstabe a FPersV. Zwischen beiden Zuwiderhandlungen besteht Tateinheit. Hat der Unternehmer 10 Kraftfahrer in dieser Weise gleichzeitig eingesetzt, so hat er gleichfalls durch eine Handlung nur einmal die genannten Vorschriften tateinheitlich verletzt.

1. Zu berücksichtigende Bußgeldbeträge	Euro
Nr. 2.1 des Katalogs „Sozialvorschriften im Straßenverkehr“	
Spalte „U“ (Nichteinhalten der höchstzulässigen Tageslenkzeit von 10 Stunden)	60,—
Nr. 3.2 des Katalogs „Sozialvorschriften im Straßenverkehr“	
Spalte „U“ (Nichtverwenden des Kontrollgeräts)	300,—
2. Berechnung der Geldbuße:	
Höchster Einzelbetrag:	300,—
dazu 50%*) aus dem übrigen Einzelbetrag von 60 Euro	= 30,—
Geldbuße	<u>330,—</u>
*) Vgl. A Nr. 5.2	
3. Betrag der Geldbuße bei 10 Kraftfahrern:	
Ausgangsbetrag (Geldbetrag für 1 Kraftfahrer vgl. Nr. 2)	330,—
dazu 9×75%*) aus 330,— Euro	= 2.227,50
Geldbuße	<u>2.557,50</u>
*) Vgl. A Nr. 5.1	

II.

Ein Unternehmer weist gleichzeitig 5 Kraftfahrer an, keine Schaublätter in das Kontrollgerät einzulegen. Er begeht somit eine Zuwiderhandlung nach Artikel 3 Abs. 1 VO (EWG) 3821/85 i.V.m. § 10 Nr. 1 Buchstabe a FPersV, die nur eine Gesetzesverletzung darstellt.

Berechnung der Geldbuße:	Euro
Regelsatz (für 1 Kraftfahrer) Nr. 3.2 des Katalogs „Sozialvorschriften im Straßenverkehr“	
Spalte „U“ (Nichtverwenden des Kontrollgeräts)	300,—
dazu 4×75%*) aus 300,— Euro	= 900,—
Geldbuße	<u>1.200,—</u>
*) Vgl. A Nr. 5.1	

III.

Der Unternehmer hat es versäumt, die notwendige Reparatur am Kontrollgerät durchführen zu lassen. Während der Zeit, in der die Reparatur noch nicht erfolgt ist und das Kontrollgerät nichts mehr aufzeichnet, führt der Fahrer auf Anweisung des Unternehmers dennoch eine

Beförderung durch, ohne dass der Unternehmer ihm Schaublätter aushändigt, damit er Nachweise führen kann.

Bei dieser Beförderung lenkt er den Lastzug 11 Stunden in der Schicht. Der Unternehmer begeht eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 16 Abs. 1 und Artikel 14 Abs. 1 VO (EWG) Nr. 3821/85 und Artikel 6 Abs. 1 VO (EWG) Nr. 3820/85 i.V.m. § 10 Nr. 2 Buchstabe b und d und § 9 Nr. 3 Buchstabe b FPersV. Zwischen diesen Zuwiderhandlungen besteht Tateinheit.

1. Zu berücksichtigende Bußgeldbeträge:	Euro
Nr. 3.6 des Katalogs „Sozialvorschriften im Straßenverkehr“	
Spalte „U“ (Unterlassen der Reparatur des Kontrollgeräts)	1.000,—
Nr. 3.7 des Katalogs „Sozialvorschriften im Straßenverkehr“	
Spalte „U“ (Nichtaushändigen von Schaublättern)	500,—
Nr. 2.1 des Katalogs „Sozialvorschriften im Straßenverkehr“	
Spalte „U“ (Nichteinhalten der zulässigen Tageslenkzeit von 10 Stunden)	60,—
2. Berechnung der Geldbuße:	Euro
Höchster Einzelbetrag:	1.000,—
dazu 50%*) aus den übrigen Einzelbeträgen von 560,— Euro =	280,—
Geldbuße	<u>1.280,—</u>
*) Vgl. A Nr. 5.2	

IV.

Ein Kraftfahrer vergißt an einem Tag das Schaublatt in das Kontrollgerät einzulegen. An einem anderen Tag überschreitet er die Höchstdauer der Tageslenkzeit von 10 Stunden um zwei Stunden. Der Kraftfahrer begeht je eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 3 Abs. 1 VO (EWG) Nr. 3821/85 i.V.m. § 10 Nr. 1 Buchstabe a FPersV sowie Artikel 6 Abs. 1 Satz 2 VO (EWG) Nr. 3820/85 i.V.m. § 9 Nr. 1 Buchstabe c FPersV. Es liegt Tatmehrheit vor.

1. Gesondert*) festzusetzende Geldbußen:	Euro
Nr. 3.2 des Katalogs „Sozialvorschriften im Straßenverkehr“	
Spalte „F“ (Nichtverwenden des Kontrollgeräts)	
Betrag: 150,— Euro	150,—
Nr. 2.1 des Katalogs „Sozialvorschriften im Straßenverkehr“	
Spalte „F“ (Tageslenkzeit) 4×30,— Euro =	120,—
*) Vgl. A Nr. 5.3	

C.

Verwarnungen

In den Fällen, in denen wegen Geringfügigkeit der Ordnungswidrigkeit von einer Ahndung durch Bußgeldbescheid abgesehen wird, sind unter Bezug auf § 56 OWiG Verwarnungen (in der Regel mit Verwarnungsgeld) zu erteilen. Geringfügigkeit ist grundsätzlich dann anzunehmen, wenn sich aus dem Bußgeldkatalog auch unter Berücksichtigung von A Nr. 2 und 3 ein Betrag von höchstens 35,— Euro ergäbe.

D.

Gerichtliches Verfahren

Beabsichtigt die Verwaltungsbehörde, in der Hauptverhandlung die Gesichtspunkte vorzubringen, die von ihrem Standpunkt für die Entscheidung von Bedeutung sind (§ 76 OWiG), so teilt sie diese bei der Übersendung der Akten (§ 69 OWiG) der Staatsanwaltschaft mit und bittet, auf eine Beteiligung nach § 76 OWiG hinzuwirken. Hält die Verwaltungsbehörde die Teilnahme der Staatsanwaltschaft an der Hauptverhandlung für notwendig, so regt sie diese an.

Buß- und Verwarnungsgeldkatalog**Sozialvorschriften im Straßenverkehr**

VO (EWG) Nr. 3820/85, Nr. 3821/85, AETR, FPersV und FPersG	Bußgeldkatalog F (Fahrpersonal)	Bußgeldkatalog U (Unternehmer)
1. Anforderungen an das Fahrpersonal		
Lenken eines Fahrzeugs bzw. Beschäftigen eines Fahrers, Beifahrers oder Schaffners vor Erreichen des Mindestalters oder ohne den erforderlichen Anforderungen zu genü- gen Je angefangene Arbeits- schicht	Artikel 5 Abs. 1 oder 2 VO (EWG) Nr. 3820/85, § 9 Nr. 1 a oder b FPersV Artikel 5 Abs. 1 oder 2 AETR, § 11 Nr. 1 a FPersV 50,--EUR	Artikel 5 Abs. 1, 2 oder 3 VO (EWG) Nr. 3820/85, § 9 Nr. 3 a FPersV Artikel 5 AETR, § 11 Nr. 2 a FPersV (nur Fahrer) Fahrer: 100,-- EUR Beifahrer, Schaffner: 25,-- EUR
2. Verstöße gegen die zulässigen Tageslenkzeiten, Ruhezeiten und Arbeitszeiten		
2.1 Nichteinhalten der zuläs- sigen Tageslenkzeit von neun Stunden bzw. zehn Stunden	Artikel 6 Abs. 1 Unterabs. 1 VO (EWG) Nr. 3820/85, § 9 Nr. 1 c FPersV Artikel 6 Abs. 1 Unterabs. 1 AETR, § 11 Nr. 1 b FPersV § 6 Abs. 1 letzter Halbsatz FPersV i.V.m. Artikel 6 Abs. 1 Unterabs. 1 VO (EWG) Nr. 3820/85, § 8 Nr. 1 c FPersV 30,-- EUR 30,-- EUR Verwarnungsgeld 30,-- EUR	Artikel 6 Abs. 1 Unterabs. 1 i.V.m. Artikel 15 Abs. 1 VO (EWG) Nr. 3820/85, § 9 Nr. 3 b FPersV Artikel 6 Abs. 1 Unterabs. 1 i.V.m. Artikel 11 Abs. 1 AETR, § 11 Nr. 2 b FPersV § 6 Abs. 1 letzter Halbsatz und Abs. 5 FPersV i.V.m. Artikel 6 Abs. 1 Unterabs. 1 VO (EWG) Nr. 3820/85, § 8 Nr. 2 c FPersV 60,-- EUR 60,-- EUR
Bei Überschreiten der zu- lässigen Tageslenkzeit von neun Stunden bis zu einer Stunde und je angefangene weitere halbe Stunde		
Bei Überschreiten der zu- lässigen Tageslenkzeit von zehn Stunden je angefan- gene halbe Stunde		
Überschreiten der zulässi- gen Tageslenkzeit von neun Stunden		
- bis zu einer Stunde		

VO (EWG) Nr. 3820/85, Nr. 3821/85, AETR, FPersV und FPersG	Bußgeldkatalog F (Fahrpersonal)	Bußgeldkatalog U (Unternehmer)
zehn Stunden - bis zu einer halben Stunde	30,-- EUR	
2.2 Überschreiten bzw. Nichteinhalten der zuläs- sigen Gesamtlenkzeit in- nerhalb von zwei aufein- anderfolgenden Wochen Bei Überschreiten bis zu zwei Stunden und je ange- fangene weitere Stunde	Artikel 6 Abs. 2 VO (EWG) Nr. 3820/85 § 9 Nr. 1 c FPersV Artikel 6 Abs. 2 AETR, § 11 Nr. 1 b FPersV § 6 Abs. 1 letzter Halbsatz FPersV i.V.m. Artikel 6 Abs. 2 VO (EWG) Nr. 3820/85, § 8 Nr. 1 c FPersV 30,-- EUR	Artikel 6 Abs. 2 i.V.m Artikel 15 Abs. 1 VO (EWG) Nr. 3820/85, § 9 Nr. 3 b FPersV Artikel 6 Abs. 2 i.V.m. Artikel 11 Abs. 1 AETR, § 11 Nr. 2 b FPersV § 6 Abs. 1 letzter Halbsatz und Abs. 5 FPersV i.V.m. Artikel 6 Abs. 1 Unterabs. 1 VO (EWG) Nr. 3820/85, § 8 Nr. 2 c FPersV 60,-- EUR
2.3 Nichteinhalten der Be- stimmungen über die Lenkzeitunterbrechungen Die Lenkzeit wurde nicht zum vorgeschriebenen Zeitpunkt unterbrochen. Bei Überschreiten bis zu einer Stunde und je ange- fangene weitere halbe Stunde Bei Überschreiten bis zu einer Stunde Die Lenkzeit wurde nicht in der vorgeschriebenen	Artikel 7 Abs. 1 oder 4 Satz 1 VO (EWG) Nr. 3820/85, § 9 Nr. 1 c FPersV Artikel 7 Abs. 1 oder 3 Satz 1 AETR, § 11 Nr. 1 b FPersV § 6 Abs. 1 letzter Halbsatz FPersV i.V.m. Artikel 7 Abs. 1 oder 4 Satz 1 VO (EWG) Nr. 3820/85, § 8 Nr. 1 c FPersV 30,-- EUR Verwarnungsgeld 30,-- EUR	Artikel 7 Abs. 1 oder 4 Satz 1 i.V.m. Artikel 15 Abs. 1 VO (EWG) Nr. 3820/85, § 9 Nr. 3 b FPersV Artikel 7 Abs. 1 oder 3 Satz 1 i.V.m. Artikel 11 Abs. 1 AETR, § 11 Nr. 2 b FPersV § 6 Abs. 1 letzter Halbsatz und Abs. 5 FPersV i.V.m. Artikel 7 Abs. 1 oder 4 Satz 1 VO (EWG) Nr. 3820/85, § 8 Nr. 2 c FPersV 60,-- EUR

VO (EWG) Nr. 3820/85, Nr. 3821/85, AETR, FPersV und FPersG	Bußgeldkatalog F (Fahrpersonal)	Bußgeldkatalog U (Unternehmer)
Dauer unterbrochen. Bei Unterschreiten bis zu einer Viertelstunde und je angefangene weitere Viertelstunde Bei Unterschreiten bis zu einer Viertelstunde	30,-- EUR Verwarnungsgeld 30,-- EUR	60,-- EUR
2.4 Verkürzen der vorgeschriebenen täglichen Ruhezeit Bei Unterschreiten bis zu einer Stunde und je angefangene weitere Stunde Bei Unterschreiten bis zu einer Stunde	Artikel 8 Abs. 1 oder 2 Artikel 9 Unterabs. 2 VO (EWG) Nr. 3820/85, § 9 Nr. 1 c FPersV Artikel 8 Abs. 1, 2 oder 8 Satz 2 AETR, § 11 Nr. 1 b FPersV § 6 Abs. 1 letzter Halbsatz FPersV i.V.m. Artikel 8 Abs. 1, 2 VO (EWG) Nr. 3820/85, § 8 Nr. 1 c FPersV 30,-- EUR Verwarnungsgeld 30,-- EUR	Artikel 8 Abs. 1, 2 auch i.V.m. Artikel 15 Abs. 1 VO (EWG) Nr. 3820/85, § 9 Nr. 3 b FPersV Artikel 8 Abs. 1, 2 auch i.V.m. Artikel 11 Abs. 1 AETR, § 11 Nr. 2 b FPersV § 6 Abs. 1 letzter Halbsatz und Abs. 5 FPersV i.V.m. Artikel 8 Abs. 1, 2 VO (EWG) Nr. 3820/85, § 8 Nr. 2 c FPersV 60,-- EUR
2.5 Nichteinhalten der Bestimmungen über die wöchentliche Ruhezeit Die wöchentliche Ruhezeit wurde nicht zum vorgeschriebenen Zeitpunkt eingelegt.	Artikel 6 Abs. 1 Unterabs. 2, 3 oder 4 VO (EWG) Nr. 3820/85, § 9 Nr. 1 c FPersV Artikel 6 Abs. 1 Unterabs. 2, 3 oder 4 AETR, § 11 Nr. 1 b FPersV § 6 Abs. 1 letzter Halbsatz FPersV i.V.m. Artikel 6 Abs. 1 Unterabs. 2, 3 oder 4 VO (EWG)	Artikel 6 Abs. 1 Unterabs. 2, 3 oder 4 auch i.V.m. Artikel 15 Abs. 1 VO (EWG) Nr. 3820/85, § 9 Nr. 3 b FPersV Artikel 6 Abs. 1 Unterabs. 2, 3 oder 4 auch i.V.m. Artikel 11 Abs. 1 AETR, § 11 Nr. 2 b FPersV § 6 Abs. 1 letzter Halbsatz und Abs. 5 FPersV i.V.m. Artikel 6

VO (EWG) Nr. 3820/85, Nr. 3821/85, AETR, FPersV und FPersG	Bußgeldkatalog F (Fahrpersonal)	Bußgeldkatalog U (Unternehmer)
Bei Überschreiten bis zu einem Tag und je angefangenen weiteren Tag Bei Überschreiten bis zu einem Tag Die vorgeschriebene Mindestdauer der wöchentlichen Ruhezeit wurde nicht eingehalten. Bei Unterschreiten bis zu einer Stunde und je angefangene weitere Stunde Bei Unterschreiten bis zu einer Stunde	Nr. 3820/85, § 8 Nr. 1 c FPersV 30,-- EUR Verwarnungsgeld 30,-- EUR Artikel 8 Abs. 3 oder 6 auch i.V.m. Artikel 6 Abs. 1 Unterabs. 2 VO (EWG) Nr. 3820/85, § 9 Nr. 1 c FPersV Artikel 8 Abs. 3 oder 6 i.V.m. Artikel 6 Abs. 1 Unterabs. 2 AETR, § 11 Nr. 1 b FPersV § 6 Abs. 1 letzter Halbsatz FPersV i.V.m. Artikel 8 Abs. 3 oder 6 und Artikel 6 Abs. 1 Unterabs. 2 VO (EWG) Nr. 3820/85, § 8 Nr. 1 c FPersV 30,-- EUR Verwarnungsgeld 30,-- EUR	Abs. 1 Unterabs. 2, 3 oder 4 VO (EWG) Nr. 3820/85, § 8 Nr. 2 c FPersV 60,-- EUR Artikel 8 Abs. 3 oder 6 auch i.V.m. Artikel 6 Abs. 1 Unterabs. 2 sowie Artikel 15 Abs. 1 VO (EWG) Nr. 3820/85, § 9 Nr. 3 b FPersV Artikel 8 Abs. 3 oder 6 auch i.V.m. Artikel 6 Abs. 1 Unterabs. 2 sowie Artikel 11 Abs. 1 AETR, § 11 Nr. 2 b FPersV § 6 Abs. 1 letzter Halbsatz und Abs. 5 FPersV i.V.m. Artikel 6 Abs. 1 Unterabs. 2 sowie Artikel 8 Abs. 3 oder 6 VO (EWG) Nr. 3820/85, § 8 Nr. 2 c FPersV 60,-- EUR
3.1 Nichteinbau des Kontrollgerätes Je Fall		Artikel 3 Abs. 1 VO (EWG) Nr. 3821/85, § 10 Nr. 2 a FPersV § 5 FPersV, § 8 Nr. 2 b FPersV 1.500,-- EUR
3.2 Nichteinhalten der Vorschriften über das ordnungsgemäße Funktionieren und die richtige Ver-	Artikel 3 Abs. 1 oder Artikel 13 VO (EWG) Nr. 3821/85, § 10 Nr. 1 a oder b FPersV	Artikel 3 Abs. 1 oder Artikel 13 VO (EWG) Nr. 3821/85, § 10 Nr. 1 a oder b FPersV

VO (EWG) Nr. 3820/85, Nr. 3821/85, AETR, FPersV und FPersG	Bußgeldkatalog F (Fahrpersonal)	Bußgeldkatalog U (Unternehmer)
wendung des Kontrollgerätes. Nichtverwenden des Kontrollgerätes Nichtführen, nicht richtig führen oder nicht vollständiges Führen von Aufzeichnungen über Lenkzeiten, alle sonstigen Arbeitszeiten, die Lenkzeitunterbrechungen und die Ruhezeiten bzw. beteiligen daran Je Arbeitsschicht, wenn die Kontrolle dadurch - erschwert wird - nicht möglich ist nur, wenn die Aufzeichnungen zweifelsfrei auswertbar sind je Arbeitsschicht	Artikel 10 Abs. 1 e AETR i.V.m. Artikel 10 des Anhangs zum AETR, § 11 Nr. 1 f FPersV § 6 Abs. 6 Satz 1 FPersV § 8 Nr. 1 d FPersV 75,-- EUR 150,-- EUR Verwarnungsgeld 15,-- EUR	Artikel 10 Abs. 1 e AETR i.V.m. Artikel 10 des Anhangs zum AETR, § 11 Nr. 2 g FPersV § 6 Abs. 6 Satz 1 FPersV § 8 Nr. 1 d FPersV § 14 OWiG 150,-- EUR 300,-- EUR
3.3 Nicht ordnungsgemäßes Verwenden der Schaublätter Je Arbeitsschicht, wenn die Kontrolle dadurch - erschwert wird - nicht möglich ist nur, wenn die Aufzeichnungen auf dem Schaublatt zweifelsfrei auswertbar sind je Arbeitsschicht	Artikel 15 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 3 VO (EWG) Nr. 3821/85, § 10 Nr. 3 a FPersV Artikel 11 Abs. 1 oder 2 des Anhangs zum AETR, § 11 Nr. 1 g, h oder i FPersV 75,-- EUR 150,-- EUR Verwarnungsgeld 15,-- EUR	

VO (EWG) Nr. 3820/85, Nr. 3821/85, AETR, FPersV und FPersG	Bußgeldkatalog F (Fahrpersonal)	Bußgeldkatalog U (Unternehmer)
3.4 Nichteinhalten der Vorschriften über die ordnungsgemäße Vornahme von Aufzeichnungen durch das Kontrollgerät, Unterlassen von ersatzweisen Eintragungen auf dem Schaublatt • Unterlassen von handschriftlichen Eintragungen für Zeiten, in denen sich der Fahrer nicht im Fahrzeug aufhält, bzw. beteiligen daran • Unterlassen von Eintragungen bei Betriebsstörungen des Kontrollgerätes, bzw. beteiligen daran • Erstellen von nichtzutreffenden Aufzeichnungen bei Zweifahrer-Besatzung, bzw. beteiligen daran • Nichtbetätigen oder unrichtiges Betätigen des Zeitgruppenschalters, bzw. beteiligen daran	Artikel 15 Abs. 2 Unterabs. 2 VO (EWG) Nr. 3821/85, § 10 Nr. 3 b FPersV Artikel 10 Abs. 1 c AETR, § 11 Nr. 1 d FPersV Artikel 16 Abs. 2 VO (EWG) Nr. 3821/85, § 10 Nr. 3 b FPersV Artikel 10 Abs. 1 b AETR, § 11 Nr. 1 d FPersV Artikel 15 Abs. 2 Unterabs. 3 VO (EWG) Nr. 3821/85, § 10 Nr. 3 b FPersV Artikel 11 Abs. 2 Unterabs. 3 des Anhangs zum AETR, § 11 Nr. 1 j FPersV Artikel 15 Abs. 3 VO (EWG) Nr. 3821/85, § 10 Nr. 3 c FPersV Artikel 10 Abs. 1 d i.V.m. Artikel 10 des Anhangs zum AETR, § 11 Nr. 1 f FPersV	Artikel 15 Abs. 2 Unterabs. 2 VO (EWG) Nr. 3821/85, § 10 Nr. 3 b FPersV, § 14 OWiG Artikel 10 Abs. 1 c AETR, § 11 Nr. 1 d FPersV, § 14 OWiG Artikel 16 Abs. 2 VO (EWG) Nr. 3821/85, § 10 Nr. 3 b FPersV, § 14 OWiG Artikel 10 Abs. 1 b AETR, § 11 Nr. 1 d FPersV, § 14 OWiG Artikel 15 Abs. 2 Unterabs. 3 VO (EWG) Nr. 3821/85, § 10 Nr. 3 b FPersV, § 14 OWiG Artikel 11 Abs. 2 Unterabs. 3 des Anhangs zum AETR, § 11 Nr. 1 j FPersV, § 14 OWiG Artikel 15 Abs. 3 VO (EWG) Nr. 3821/85, § 10 Nr. 3 c FPersV, § 14 OWiG Artikel 10 Abs. 1 d i.V.m. Artikel 10 des Anhangs zum AETR, § 11 Nr. 1 f FPersV, § 14 OWiG

VO (EWG) Nr. 3820/85, Nr. 3821/85, AETR, FPersV und FPersG	Bußgeldkatalog F (Fahrpersonal)	Bußgeldkatalog U (Unternehmer)
Je Arbeitsschicht, wenn die Kontrolle dadurch - erschwert wird - nicht möglich ist nur, wenn die Aufzeichnungen auf dem Schaublatt zweifelsfrei auswertbar sind je Arbeitsschicht	75,-- EUR 150,-- EUR Verwarnungsgeld 15,-- EUR	150,-- EUR 300,-- EUR
3.5 Nichtbeschrifteten, unvollständiges oder unrichtiges Beschriften der Schaublätter, bzw. beteiligen daran Bei fehlenden oder unrichtigen Namen Sonstige Fälle, je Arbeitsschicht wenn die Kontrolle dadurch - erschwert wird, - nicht möglich ist, nur, wenn die Auswertung zweifelsfrei möglich ist je Arbeitsschicht	Artikel 15 Abs. 5 VO (EWG) Nr. 3821/85, § 10 Nr. 3 b FPersV Artikel 10 Abs. 1 i.V.m. Artikel 10 des Anhangs zum AETR, § 11 Nr. 1 f FPersV 150,-- EUR 75,-- EUR 150,-- EUR Verwarnungsgeld 15,-- EUR	Artikel 15 Abs. 5 VO (EWG) Nr. 3821/85, § 10 Nr. 3 b FPersV § 14 OWiG Artikel 10 Abs. 1 i.V.m. Artikel 10 des Anhangs zum AETR, § 11 Nr. 2 g FPersV, § 14 OWiG 150,-- EUR 300,-- EUR
3.6 Unterlassen der Reparatur des Kontrollgerätes Je Arbeitsschicht	Artikel 16 Abs. 1 Unterabs. 2 VO (EWG) Nr. 3821/85, § 10 Nr. 1 c FPersV Artikel 10 Abs. 1 e zweiter Halbsatz AETR, § 11 Nr. 1 f FPersV 125,-- EUR	Artikel 16 Abs. 1 Unterabs. 1 oder 2 VO (EWG) Nr. 3821/85, § 10 Nr. 1 c oder Nr. 2 d FPersV Artikel 10 Abs. 1 e zweiter Halbsatz AETR, § 11 Nr. 2 c FPersV bis zu 1.000,-- EUR (pauschal)

VO (EWG) Nr. 3820/85, Nr. 3821/85, AETR, FPersV und FPersG	Bußgeldkatalog F (Fahrpersonal)	Bußgeldkatalog U (Unternehmer)
3.7 Verstöße gegen die Vorschriften über das Aushängen und Aufbewahren der Schaublätter Nichtaushändigen einer ausreichenden Anzahl von Schaublättern Je angefangene Woche Nichtaufbewahren der Schaublätter Je Arbeitsschicht		Artikel 14 Abs. 1 VO (EWG) Nr. 3821/85, § 10 Nr. 2 b FPersV Artikel 10 Abs. 2 AETR, § 11 Nr. 2 d FPersV § 6 Abs. 7 Satz 2 FPersV. § 8 Nr. 2 e FPersV (nur Ahndung, wenn keine Aufzeichnungen vorliegen) 500,-- EUR Artikel 14 Abs. 2 Satz 1 VO (EWG) Nr. 3821/85, § 10 Nr. 2 c FPersV Artikel 10 Abs. 3 AETR, § 11 Nr. 2 e FPersV § 6 Abs. 6 Satz 6 FPersV § 8 Nr. 2 d FPersV 500,-- EUR
3.8 Nichtvorweisen der Schaublätter, bzw. beteiligen daran Je Arbeitsschicht	Artikel 15 Abs. 7 VO (EWG) Nr. 3821/85, § 10 Nr. 3 d FPersV Artikel 10 Abs. 1 d AETR, § 11 Nr. 1 e FPersV § 6 Abs. 6 Satz 5 FPersV, § 8 Nr. 1 d FPersV (nur Ahndung, wenn keine Aufzeichnungen vorliegen) 150,-- EUR	Artikel 15 Abs. 7 VO (EWG) Nr. 3821/85, § 10 Nr. 3 d FPersV, § 14 OWiG Artikel 10 Abs. 1 d AETR, § 11 Nr. 1 e FPersV, § 14 OWiG § 6 Abs. 6 Satz 5 FPersV § 8 Nr. 1 d FPersV § 14 OWiG (nur Ahndung, wenn keine Aufzeichnungen vorliegen) 300,-- EUR
3.9 Nichtprüfung oder nicht rechtzeitige Prüfung einer Aufzeichnung oder eines Schaublattes, Nichtergrei-		§ 6 Abs. 6 Satz 6 und 7 i. V. m. § 6 Abs. 7 Satz 5 FPersV, § 8 Nr. 2 d FPersV

VO (EWG) Nr. 3820/85, Nr. 3821/85, AETR, FPersV und FPersG	Bußgeldkatalog F (Fahrpersonal)	Bußgeldkatalog U (Unternehmer)
fen oder nicht rechtzeiti- ges Ergreifen von Maß- nahmen Je Fall		150,-- EUR
3.10 Bescheinigung oder ande- re geeignete Nachweise über arbeitsfreie Tage Nichtausstellen, nicht richtig Ausstellen, Nicht- aushändigen an Fahrer, nicht nachträgliche Vor- lage an Kontrollbehörde Je Tag Nichtvorlage, Vorlage mit unrichtigem Inhalt an Kontrollbeamte Je Tag	§ 4 Abs. 1 Satz 1 FPersV § 8 Nr. 1 a FPersV 150,-- EUR	§ 4 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 FPersV, § 8 Nr. 2 a FPersV 300,-- EUR
3.11 Nicht ordnungsgemäßes Aufbewahren von Unter- lagen, Nichtabverlagen der Schaublätter und Aufbewahrung im Lkw anstatt in geeigneter Stelle in der Firma Je Fall		Art. 14 Abs. 2 VO (EWG) Nr. 3821/85, § 8 Abs. 1 Nr. 2 FPersG § 10 Nr. 210 FPersV 300,-- EUR
4. Verstöße gegen die Vorschriften über Linienfahrpläne und Arbeitszeipläne		
4.1 Nichtausarbeiten eines Linienfahrplanes oder eines Arbeitszeitplanes Für jeden Fall		Artikel 14 Abs. 1 VO (EWG) Nr. 3820/85, § 9 Nr. 3 c FPersV 500,-- EUR
4.2 Ausarbeiten eines Ar- beitszeitplanes ohne den vorgeschriebenen Inhalt Für jeden Fall		Artikel 14 Abs. 2, 3 oder 4 VO (EWG) Nr. 3820/85, § 9 Nr. 3 c FPersV 500,-- EUR
4.3 Nichtaufbewahren des Arbeitszeitplanes		Artikel 14 Abs. 6 Satz 1 VO (EWG) Nr. 3820/85, § 9 Nr. 3 d FPersV

8053

Benutzungsordnung der Landessammelstelle für radioaktive Abfälle des Landes Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Ministeriums für Arbeit und Soziales,
Qualifikation und Technologie
des Landes Nordrhein-Westfalen
v. 12. 12. 2001 – 216 – 8053

1 Rechtliche Grundlagen

1.1

Einrichtung der Landessammelstelle

Das Land Nordrhein-Westfalen (NRW) hat gemäß § 9a Abs. 3 des Atomgesetzes (AtG) für die Zwischenlagerung der in NRW angefallenen und anfallenden radioaktiven Abfälle eine Landessammelstelle eingerichtet.

1.2

Betrieb der Landessammelstelle

Die Landessammelstelle wird auf Grundlage des § 9c AtG und § 7 Abs. 1 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) betrieben von der

Landesanstalt für Arbeitsschutz – LAfA –
– Landessammelstelle für radioaktive Abfälle –
Stetternicher Forst
52428 Jülich
Telefon (02461) 4449,
Telefax (02461) 56708.

1.3

Ablieferungspflicht, Ablieferungspflichtige

Wer gemäß § 9a Abs. 2 Satz 1 AtG radioaktive Abfälle besitzt, ist verpflichtet, diese an die Landessammelstelle abzuliefern, soweit die radioaktiven Abfälle bei einer in NRW ausgeübten, nach der StrlSchV genehmigungspflichtigen Tätigkeit angefallen sind.

1.4

Übernahme radioaktiver Abfälle

Die Landessammelstelle übernimmt

1.4.1

radioaktive Abfälle im Sinne des § 76 Abs. 4 StrlSchV,

1.4.2

radioaktive Abfälle, deren Ablieferung die zuständige Behörde nach § 76 Abs. 5 StrlSchV zugelassen hat.

1.5

Eigentumsübergang

Wer nach § 9a Abs. 2 Satz 1 AtG oder nach § 76 Abs. 5 StrlSchV radioaktive Abfälle an die Landessammelstelle abliefern, hat die radioaktiven Abfälle einschließlich der Verpackungen und ggf. der Abschirmungen in das Eigentum des Landes zu übertragen, sofern nichts anderes vereinbart wird.

Der Eigentumsübergang erfolgt mit der Übernahme der radioaktiven Abfälle einschließlich ihrer Verpackungen und ggf. Abschirmungen durch die Landessammelstelle. Die Voraussetzungen für die Übernahme sind gegeben, wenn die unter Nummer 2 aufgeführten „Allgemeinen Bedingungen“ und die unter Nummer 3 aufgeführten „Technischen Bedingungen“ erfüllt sind. Die Feststellung, ob diese Bedingungen erfüllt sind, obliegt der Landessammelstelle.

Sofern die Landessammelstelle andere als in Absatz 1 genannte Abfälle übernimmt, bedarf die Übertragung in das Eigentum des Landes einer besonderen Vereinbarung.

1.6

Möglichkeit der Pflichtenübertragung

Die Landessammelstelle kann sich zur Erfüllung ihrer Pflichten i.S. § 9a Abs. 3 Satz 2 AtG Dritter bedienen.

1.7

Abführung radioaktiver Abfälle

Die Landessammelstelle führt die von ihr zwischengelagerten radioaktiven Abfälle gemäß § 76 Abs. 6 StrlSchV grundsätzlich an eine Anlage des Bundes ab.

2

Allgemeine Bedingungen

2.1

Anmeldung zur Ablieferung radioaktiver Abfälle

2.1.1

Die Ablieferung radioaktiver Abfälle hat der Ablieferungspflichtige bei der Landessammelstelle schriftlich anzumelden. Das für die Anmeldung zu verwendende Formular „Beförderungspapier und Begleitzettel“ gemäß der Anlage 1 muss der Landessammelstelle mindestens zehn Arbeitstage vor dem gewünschten Abholtermin in vollständig und dokumentenecht ausgefüllter und gut lesbarer Form vorliegen. Das Formular muss vom Strahlenschutzbeauftragten des Ablieferungspflichtigen unterschrieben sein.

Anlage 1

Der Ablieferungspflichtige hat für die Verpackung der radioaktiven Abfälle (Abfallprodukte) die von der Landessammelstelle zur Verfügung gestellten Abfallbehälter zu verwenden. Die Einheit aus Abfallprodukt, Abfallbehälter und ggf. Abschirmung wird nachfolgend als Abfallgebinde bezeichnet.

An jedem zur Abholung bereitzuhaltenden Abfallgebinde ist das Deckblatt des Formulars nach Anlage 1 gut sichtbar anzubringen.

2.1.2

Das unter Nummer 2.1.1 genannte Formular dient der Landessammelstelle zur vorläufigen Feststellung der Voraussetzungen für die Übernahme der Abfallgebinde.

Können die Abfallgebinde von der Landessammelstelle vorläufig übernommen werden, teilt die Landessammelstelle dem Ablieferungspflichtigen den Abholtermin sowie Einzelheiten der Abholung mit.

Der Zeitpunkt für die formelle abschließende Übernahme im Sinne der Nummer 1.5 hängt von den Ergebnissen der Maßnahmen der Landessammelstelle gemäß Nummer 2.3 ab.

2.1.3

Ist das Formular unter Nummer 2.1.1 unvollständig oder nicht lesbar ausgefüllt, oder sind die Voraussetzungen für die vorläufige Übernahme der Abfallgebinde nicht gegeben, fordert die Landessammelstelle den Ablieferungspflichtigen mit Fristsetzung auf, die fehlenden Informationen zu ergänzen bzw. die Abfallgebinde in einen dieser Benutzungsordnung entsprechenden Zustand zu bringen. Kommt der Ablieferungspflichtige dieser Aufforderung nicht nach, teilt die Landessammelstelle dies der für den Ablieferungspflichtigen zuständigen Aufsichtsbehörde mit. Die Aufsichtsbehörde verfügt dann ggf. Anordnungen und Zwangsmaßnahmen.

2.2

Beförderung der Abfallgebinde

2.2.1

Allgemeines

Für die Beförderung der Abfallgebinde zur Landessammelstelle steht den Ablieferungspflichtigen der kostenpflichtige Abholdienst der Landessammelstelle zur Verfügung (Preise vgl. Kostenordnung in Anlage 2).

Anlage 2

Sind Abholfahrten für mehrere Ablieferungspflichtige möglich (Sammelfahrten), wird die Vergütung anteilig nach Entfernung und Beförderungsvolumen berechnet.

Verlangt ein Ablieferungspflichtiger die Abholung seiner Abfallgebinde so kurzfristig, dass eine Sammelfahrt nicht organisiert werden kann, wird ihm der gesamte Aufwand für die Beförderung in Rechnung gestellt.

2.2.2

Beförderung durch den Abholdienst

2.2.2.1

Um eine reibungslose Abholung der Abfallgebinde sicherzustellen, hat der Ablieferungspflichtige der Landessammelstelle die genaue Anfahrsstelle und einen Ansprechpartner zu benennen.

Die innerbetriebliche Beförderung der Abfallgebinde bis zum Fahrzeug des Abholdienstes obliegt dem Ablieferungspflichtigen.

2.2.2.2

Entsprechen die bereitgestellten Abfallgebinde nicht den Vorschriften der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) mit den Anlagen A und B des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) – in der jeweils gültigen Fassung – werden die Abfallgebinde vom Abholdienst nicht mitgenommen. Die Regelungen unter Nummer 2.1.3 gelten entsprechend.

2.2.3

Beförderung durch den Ablieferungspflichtigen

2.2.3.1

Sofern der Ablieferungspflichtige die Abfallgebinde selbst zur Landessammelstelle befördert, muss eine Beförderungsgenehmigung nach § 16 StrlSchV erteilt sein. Diese Genehmigung ist entbehrlich für die Beförderung radioaktiver Stoffe (Abfälle), die unter die Bestimmungen des § 17 StrlSchV fallen. Dies ist z.B. für die UN-Nummern 2908 bis 2911 (freigestellte Versandstücke) der Fall. Auch hier sind die zutreffenden Vorschriften nach GGVS/ADR zu beachten.

2.2.4

Beförderung durch Dritte

2.2.4.1

Eine Anlieferung von Abfallgebinden durch Dritte ist nur in Sonderfällen zulässig, z.B. wenn weder der Abholdienst noch der Ablieferungspflichtige über die erforderlichen Transportmittel verfügen. Die Anlieferung durch Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung der Landessammelstelle.

2.3

Übernahme der Abfallgebinde

2.3.1

Ob die gemäß Nummer 2.1.2 abgeholt und damit vorläufig übernommenen Abfallgebinde und insbesondere die Abfallprodukte den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung entsprechen, prüft die Landessammelstelle spätestens bei der Verarbeitung der Abfallprodukte in einen endlagerungsfähigen Zustand.

2.3.2

Wird festgestellt, dass die Voraussetzungen für die abschließende Übernahme im Sinne der Nummer 1.5 nicht gegeben sind, fordert die Landessammelstelle den Ablieferungspflichtigen mit Fristsetzung auf, die Abfallprodukte/-gebinde selbst in einen der Benutzungsordnung entsprechenden Zustand zu bringen oder sein Einverständnis zu erklären, dass die Landessammelstelle auf seine Kosten diesen Zustand herstellt oder – sofern dies der Landessammelstelle nicht möglich ist – diesen Zustand herstellen lässt.

Kommt der Ablieferungspflichtige dieser Aufforderung nicht nach, gelten die Regelungen unter Nummer 2.1.3 entsprechend.

2.3.3

Können die zur Abholung angemeldeten Abfallgebinde aus Gründen, die der Ablieferungspflichtige zu vertreten hat, vom Abholdienst nicht zum vereinbarten Zeitpunkt abgeholt werden, ist die Landessammelstelle berechtigt, dem Ablieferungspflichtigen die dadurch entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

2.3.4

Eine gesonderte Mitteilung der Landessammelstelle über die abschließende Übernahme der Abfallgebinde ins Eigentum des Landes gemäß Nummer 1.5 erhält der Ablieferungspflichtige nicht. Von der abschließenden Übernahme kann der Ablieferungspflichtige ausgehen, wenn ihm von der Landessammelstelle keine Aufforderungen nach Nummer 2.1.3 und 2.3.2 zugeleitet werden.

2.4

Kostenregelung

Abholung, Beförderung, Verarbeitung und Beseitigung der radioaktiven Abfälle sind kostenpflichtig. Die Kosten werden gemäß § 21a Abs. 1 AtG von dem Ablieferungspflichtigen erhoben. Die Höhe der Kosten ist aus der Kostenordnung (Anlage 2) ersichtlich.

2.5

Schadensersatz

Für Schäden, die dadurch entstehen, dass der Ablieferungspflichtige die Bedingungen dieser Benutzungsordnung oder getroffene Vereinbarungen nicht einhält, haftet er nach den gesetzlichen Bestimmungen.

3.

Technische Bedingungen

3.1

Sammlung, Sortierung und Erfassung radioaktiver Abfälle

3.1.1

Die radioaktiven Abfälle sind vom Ablieferungspflichtigen getrennt nach Abfallsorten gemäß Nummer 3.2 und Radionukliden zu sammeln und nach diesen Kriterien sortiert abzuliefern; Ausnahmen sind in Absprache mit der Landessammelstelle möglich.

Folgendes ist zu beachten:

3.1.1.1

Abfälle mit Radionukliden, deren Halbwertszeit kleiner als 100 Tage ist, dürfen mit Abfällen mit längerlebigen Radionukliden nicht vermischt werden;

3.1.1.2

jodhaltige Abfälle sind zusätzlich zu separieren;

3.1.1.3

Abfällen aus medizinischen Bereichen sind erforderlichenfalls Desinfektionsmittel in geeigneter Weise beizugeben;

3.1.1.4

faul- und gärfähige Abfälle müssen tiefgefroren sein.

3.1.2

Die radioaktiven Abfälle sind vom Ablieferungspflichtigen für die Ablieferung nach Maßgabe der Nummer 2.1.1 zu erfassen.

3.2

Abfallsorten

3.2.1

Sorte 1: Fest/nicht brennbar

Feste unbrennbare Abfälle, eingedickte stichfeste Schlämme, PVC-haltige Kunststoffe, Metalle, Keramik, Glaswaren, Bauschutt, Erde, nicht brennbares Filtermaterial.

3.2.2

Sorte 2: Fest/brennbar

Feste, leicht brennbare Abfälle, z.B. Papier, Zellstoff, Holz, Textilien, Kunststoffe (außer PVC) und ähnliches in trockenem Zustand.

3.2.3

Sorte 3: Sonderabfälle

Siehe Regelungen unter Nummer 3.4.

3.2.4

Sorte 4: Flüssig/nicht brennbar

3.2.4.1

Flüssige nicht brennbare Abfälle, z.B. Abwässer oder dünnflüssige Schlämme,

3.2.4.2

Emulsionen, organische Flüssigkeiten, z.B. chlorierte Kohlenwasserstoffe und ähnliches.

3.2.5

Sorte 5: Flüssig/brennbar

Flüssige brennbare Abfälle, z.B. Kohlenwasserstoffe, organische Lösemittel, Lacke, Öle und ähnliches.

3.2.6

Sorte 6: Faul- und gärfähig

Faul- und gärfähige Stoffe, z.B. Kadaver, Exkrememente, biologisches Material und ähnliches in tiefgefrorenem Zustand.

3.2.7

Sorte 7: Szintillatorabfälle

Gefüllte Szintillationsfläschchen aus Polyäthylen (PE).

3.3

Aktivität, Ortsdosisleistung und Oberflächenkontamination in und an Abfallbehältern

3.3.1

Aktivität der Abfallprodukte

3.3.1.1

Gesamtaktivität

Anlage 3

Die Gesamtaktivität der Abfallprodukte darf unabhängig vom Typ der Abfallbehälter (Anlage 3) $3,7 \times 10^9$ Bq je Behälter nicht überschreiten.

3.3.1.2

Aktivität für Abfälle mit Alpha-Nukliden

5% ($0,185 \times 10^9$ Bq) der Gesamtaktivität nach Nummer 3.3.1.1 darf auf die Aktivität von Alpha-Strahlern entfallen. Für Kernbrennstoffe gelten die Regelungen für Sonderabfälle unter Nummer 3.4.

3.3.1.3

Aktivität für Abfälle mit Tritium und Jod

Abweichend von den Regelungen in Nummern 3.3.1.1 und 3.3.1.2 darf die Aktivität für Abfälle mit Tritium und Jod jeweils $0,37 \times 10^9$ Bq je Behälter nicht überschreiten. Auf die Beachtung der Nummer 3.1.1 (jodhaltige Abfälle) wird verwiesen.

3.3.1.4

Aktivität für umschlossene radioaktive Stoffe (Abfälle)

Bei umschlossenen radioaktiven Stoffen (Abfällen), z.B. Strahlenquellen, dürfen die zulässigen Aktivitätsgrenzen nach Nummer 3.3.1 nur überschritten werden, wenn die zulässigen Ortsdosisleistungswerte nach Nummer 3.3.2 nicht überschritten werden.

3.3.1.5

Überschreitungen der Aktivitätswerte nach Nummer 3.3 können im Rahmen der Regelungen unter Nummer 3.4 vereinbart werden.

3.3.2

Ortsdosisleistung

Die Ortsdosisleistung darf an der Oberfläche der Abfallbehälter 2 mSv/h (200 mrem/h), in 1 m Abstand von irgendeiner Stelle der Oberfläche 0,1 mSv/h (10 mrem/h) nicht überschreiten. Ggf. sind diese Werte durch Verwendung einer entsprechenden inneren Abschirmung zu gewährleisten.

3.3.3

Oberflächenkontamination

Die Kontamination der Oberfläche der Abfallbehälter darf bei der Ablieferung gemittelt über eine Fläche von 300 cm^2 folgende Werte nicht überschreiten:

3.3.3.1

Beta- und Gammastrahler sowie Alphastrahler niedriger Toxizität: 4 Bq/cm^2 (4.1.9.1.2 ADR)

3.3.3.2

alle anderen Alphastrahler: $0,4 \text{ Bq/cm}^2$ (4.1.9.1.2 ADR).

Die Messung der Oberflächenkontamination hat durch Wischtest oder Direktmessung zu erfolgen. Das Ergebnis der Messung ist im Formular unter Nummer 2.1.1 zu vermerken.

3.4

Radioaktive Abfälle, die einer besonderen Behandlung bedürfen (Sonderabfälle)

Die Übernahme von Sonderabfällen durch die Landes-sammelstelle bedarf wegen der wesentlich aufwendigeren Behandlung dieser Abfälle einer besonderen Absprache zwischen dem Ablieferungspflichtigen und der Landes-sammelstelle. Hierbei wird die Landessammelstelle dem Ablieferungspflichtigen auf Anfrage eine Kostenabschätzung mitteilen.

Sonderabfälle nach dieser Benutzungsordnung sind:

3.4.1

Radioaktive Abfälle, die nicht nach den Regelungen gemäß Nummer 3.1 gesammelt und sortiert werden können.

3.4.2

Radioaktive Abfälle, die folgende Radionuklide enthalten: Tritium, Radium, Thorium und Kernbrennstoffe im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 AtG.

3.4.3

Radioaktive Abfälle, die gasförmig sind oder leicht sublimierende Radionuklide enthalten oder nachbilden.

3.4.4

Radioaktive Abfälle bzw. Abfallgebinde, bei denen die in Nummer 3.3 festgelegten Werte der Aktivität, Ortsdosisleistung oder Oberflächenkontamination überschritten sind.

3.4.5

Radioaktive Abfälle, deren Verpackung nicht den Verpackungsvorschriften in Nummer 3.6 entspricht (z.B. Sperrgut, Klempackungen).

3.4.6

Radioaktive Abfälle, die vom Ablieferungspflichtigen selbst oder in dessen Auftrag konditioniert worden sind, z.B. durch Verpressen, Verfestigen, Vorbehandeln.

3.4.7

Selbstentzündliche oder explosive radioaktive Stoffe oder radioaktive Gemische (Abfälle), die solche Stoffe enthalten, sowie Stoffe (Abfälle), die für sich allein oder bei Berühren mit anderen Stoffen heftige chemische Reaktionen verursachen.

3.4.8

Faul- oder gärfähige radioaktive Abfälle, sofern sie unzureichend oder auf eine die Weiterverarbeitung dieser Abfälle beeinträchtigende Weise behandelt worden sind sowie seuchenhygienisch bedenkliche Abfälle.

3.5

Verpackung der radioaktiven Abfälle

3.5.1

Radioaktive Abfälle werden nur abgeholt, wenn sie gemäß den Bestimmungen in Nummer 3.1 gesammelt und sortiert und in die in Anlage 3 aufgeführten Abfallbehälter (Großbehälter, Kunststoffbehälter usw.) verpackt sind.

3.5.2

Beschaffung der Abfallbehälter

Die Abfallbehälter werden von der Landessammelstelle gestellt. Sie sind gekennzeichnet und bleiben Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen.

Beim Ablieferungspflichtigen beschädigte oder in Verlust geratene Abfallbehälter werden diesem zum vollen Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt. Die Abholung der Abfallbehälter erfolgt durch den Abholdienst der Landessammelstelle unabhängig vom Befüllungsstand der Behälter spätestens 12 Monate nach der von der Landessammelstelle vorgenommenen Lieferung der leeren Abfallbehälter.

3.6

Verpackungsvorschriften

3.6.1

In die Abfallbehälter ist vor dem Einfüllen von Abfällen grundsätzlich ein Polyäthylensack einzulegen (wird von der LSSt zur Verfügung gestellt). Beim Einfüllen des Abfalls darf dieser Sack nicht beschädigt werden. Nach der Befüllung ist der Polyäthylensack dicht zu verschließen oder zu verschweißen.

Durch fehlerhafte Verpackung hervorgerufene Beschädigungen an der Beschichtung der Abfallbehälter sowie zusätzlich notwendig werdende Dekontaminationsarbeiten an den Behältern stellt die Landessammelstelle dem Ablieferungspflichtigen ebenso in Rechnung wie Aufwendungen, welche die Landessammelstelle wegen fehlender Gebindekennzeichnung, Benutzung falscher Behälter oder wegen Verwendung beschädigter Verpackungen und Behälter vornehmen muss.

3.6.2

Feste Rohabfälle sind mit Innenverpackung in einen Abfallbehälter einzufüllen.

3.6.3

Lose Abfallteile müssen so verpackt werden, dass eine Beschädigung der Abfallbehälter, besonders bei Transport- und Handhabungsvorgängen, sicher verhindert wird.

3.6.4

Radioaktive Abfälle dürfen in die Großbehälter und in die Pappbehälter nur eingefüllt werden, wenn sie unter Berücksichtigung ihrer chemischen und physikalischen Eigenschaften in dichten, widerstandsfähigen Innenverpackungen, wie Polyäthylenbeuteln, Polyäthylenflaschen oder Metalldosen gemäß Nummer 3.1 sortiert zu Teilpackungen zusammengefasst sind.

3.6.5

Die in einen Abfallbehälter eingefüllten Teilpackungen dürfen sich gegenseitig nicht beschädigen. Die Umhüllung der Teilpackungen muss so beschaffen sein, dass chemische Reaktionen zwischen Abfällen aus verschiedenen Teilpackungen ausgeschlossen sind.

3.6.6

Die in einen Abfallbehälter eingefüllten Abfälle dürfen bei normalen Lager- und Transportbedingungen keine chemischen oder physikalischen Vorgänge auslösen, durch welche die Festigkeit oder Dichtheit des Abfallbehälters oder der Innenverpackung oder die Handhabbarkeit der Abfallbehälter insgesamt beeinträchtigt werden.

3.6.7

Flüssige radioaktive Abfälle sind in unzerbrechlichen, dicht schließenden und ihrer stofflichen Eigenschaft gegenüber beständigen Abfallbehältern gemäß Anlage 3 zur Abholung bereitzustellen. Nach Absprache mit der Landessammelstelle kann radioaktives Abwasser ggf. auch in Spezialbehältern abgeholt werden.

Beim Befüllen der Abfallbehältnisse für flüssige radioaktive Abfälle (Kanister und Flaschen) ist darauf zu achten, dass in den Behältnissen ein ausreichendes Ausdehnungsvolumen verbleibt und die Behältnisse dicht verschlossen werden.

Durch unsachgemäßes Befüllen der Behältnisse verursachte Mehrkosten werden dem Ablieferungspflichtigen in Rechnung gestellt.

3.6.8

Sperrige Abfallteile können nach vorheriger Vereinbarung mit der Landessammelstelle in anderer als unter Nummer 3.6 vorgeschriebener Verpackung abgeholt werden. Bei der Verpackung solcher Abfallteile ist darauf zu achten, dass die Handhabbarkeit der Abfallteile mit den üblichen technischen Hilfsmitteln in der Landessammelstelle sowie des Abholdienstes gewährleistet bleibt. Zur Vermeidung einer Verschleppung radioaktiver Stoffe sind solche Abfallteile zumindest in Polyäthylenfolie einzuschweißen. Es ist dafür zu sorgen, dass die Folie nicht beschädigt werden kann.

3.6.9

Umschlossene radioaktive Stoffe (Strahlenquellen) dürfen nach vorheriger Rücksprache mit der Landessammelstelle in einer der Strahlenart entsprechenden Verpackung (Abschirmung) zur Abholung bereitgestellt werden, auch wenn ihre Umhüllung undicht ist. Diese Stoffe (Abfälle) sind so zu verpacken, dass ein Freiwerden radioaktiver Stoffe ausgeschlossen ist.

3.6.10

Tierkadaver oder sonstige faul- und gärfähige Stoffe sind durch Tiefgefrieren zu konservieren. Die konservierten Kadaver oder Kadaverteile sind in Zellstoff oder ähnliches Material einzuwickeln, zusätzlich in undurchsichtige Polyäthylenfolie luftdicht einzuschweißen und bis zur Abholung tiefgefroren Zwischenzulagern. Zur Abholung sind die verpackten Kadaver (maximal 15 kg) in einem geeigneten Abfallbehälter gemäß Anlage 3 zu verpacken. Die Bereitstellung der Abfälle in einer Tiefkühltruhe oder in einem Thermosbehälter ist nach Rücksprache mit der Landessammelstelle möglich. Die Abgabe von größeren Tierkadavern oder Tierkadaverteilen ist in jedem Fall mit der Landessammelstelle abzustimmen. Biologischen und infektiösen Materialien müssen in geeigneter Weise Bakterizide beigegeben werden.

3.7

Kennzeichnung der Abfallbehälter und Teilpackungen für die Ablieferung

3.7.1

Die Abfallbehälter für radioaktive Abfälle müssen mit

- einer Behälternummer (ausgenommen 15 l Pappbehälter),
 - der UN-Nummer (5.2.1.7.2 ADR), mit Ausnahme der freigestellten Versandstücke,
 - entsprechend der Kategorie mit Gefahrezetteln nach den Mustern 7 A bis 7 E (5.2.2.1.11.1 ADR) und
 - einem ausgefüllten Formular nach Nummer 2.1.1 in Klarsichthülle
- gekennzeichnet werden.

3.7.2

Enthalten die Abfallbehälter radioaktive Abfälle im Sinne der Nummer 3.4 (Sonderabfälle), sind die Abfallbehälter in Absprache mit der Landessammelstelle mit einer zusätzlichen Aufschrift zu kennzeichnen.

3.7.3

Jede Teilpackung ist

- mit dem Strahlenzeichen (Anlage IX StrlSchV und
 - mit ausgefülltem Formular nach Nummer 2.1.1 in Klarsichthülle
- zu kennzeichnen.

4

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Meine Bekanntmachung vom 10. 11. 1994 (SMBl. NRW. 8053), i.d.F. meiner Bekanntmachung vom 4. 10. 2000 (SMBl. NRW. 8053) wird aufgehoben.

Diese Benutzungsordnung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft.

1. Deckblatt auf DIN A 5 falten und mit Kunststofftasche an dem Behälter anbringen
2. Restliche Ausfertigungen (4 Blatt) zurück an die Landessammelstelle

Landesanstalt für Arbeitsschutz Nordrhein-Westfalen
Stettener Forst · 52428 Jülich · Telefon (02461)4449 · Telefax (02461)56708



1. Deckblatt
an Abfallbehälter

Beförderungspapier und Begleitzettel

I. Name und Adresse des Absenders/Ablieferers:

Ansprechpartner: _____

☐ - Durchwahl: _____

Auftrags-Nr.: _____

Ladeanschrift: _____

☐ wie I

Arbeitsstätten-Nr.: _____

II. Name u. Adresse des
Empfängers/Bestimmungsort:

Landesanstalt für Arbeitsschutz
- Landessammelstelle für radioaktive Abfälle -
Stettener Forst
52428 Jülich

III. Name u. Adresse des
Beförderers

☐ wie I.
☐ wie II.

Abfallsorte

- ☐ 1 Fest / nicht brennbar
- ☐ 2 Fest / brennbar
- ☐ 3 Sonderabfall
- ☐ 4 Flüssig / nicht brennbar (Abwässer)
- ☐ 4 Flüssig nicht brennbar (CKW)
- ☐ 5 Flüssig / brennbar
- ☐ 6 Faul- und gärfähig
- ☐ 7 Szintillationsabfälle

Radionuklid

Aktivität
in MBq

Die Benutzungsordnung der Landessammelstelle ist uns bekannt.
Die Kostenordnung (Anlage 3 zur Benutzungsordnung) wird anerkannt.

, den

(Stempel und Unterschrift des Ablieferers)

Verpackungs- bzw.
Transportbehälter-Nr.: _____

Äußere Umschließung / Ladungssicherung
Behälter-Nr.: _____

Versandvorschriften: Radioaktive Stoffe - Klasse 7 ADR

- ☐ UN 2908, RADIOAKTIVE STOFFE, FREIGESTELLTES VERSANDSTÜCK - LEERE VERPACKUNG, 7, ADR"
- ☐ UN 2910, RADIOAKTIVE STOFFE, FREIGESTELLTES VERSANDSTÜCK - BEGRENZTE STOFFMENGE, 7, ADR"
- ☐ UN 2911, RADIOAKTIVE STOFFE, FREIGESTELLTES VERSANDSTÜCK - INSTRUMENTE oder FABRIKATE, 7, ADR"
- ☐ UN 2913, RADIOAKTIVE STOFFE, OBERFLÄCHKONTAMINIERTES GEGENSTÄNDE (SCO-I oder SCO-II), nicht spaltbar oder spaltbar, freigestellt, 7, ADR"
- ☐ UN 2915, RADIOAKTIVE STOFFE, TYP A-VERSANDSTÜCK, nicht in besonderer Form, nicht spaltbar oder spaltbar, freigestellt, 7, ADR"
- ☐ UN 2916, RADIOAKTIVE STOFFE, TYP B(U)-VERSANDSTÜCK, nicht spaltbar oder spaltbar, freigestellt, 7, ADR"
- ☐ UN 3321, RADIOAKTIVE STOFFE MIT GERINGER SPEZIFISCHER AKTIVITÄT (LSA-II), nicht spaltbar oder spaltbar, freigestellt, 7, ADR"
- ☐ UN 3322, RADIOAKTIVE STOFFE, TYP A-VERSANDSTÜCK, IN BESONDERER FORM, nicht spaltbar oder spaltbar, freigestellt, 7, ADR"

Vielfaches des A₂-Wertes

Verpackung

- ☐ Typ A ☐ Typ B Zulassungskennzeichen _____
- ☐ IP 1 ☐ IP 2 ☐ IP 3 ☐ Karton ☐ Kiste ☐ Trommel

radioaktiver Stoff in besonderer Form

☐ nein ☐ ja Kennzeichen _____

Kennzeichnungspflichtig ☐ ja ☐ nein

Kategorie: ☐ I-WEISS ☐ II-GELB ☐ III-GELB Transportkennzahl ²⁾ _____

Eintragung erforderlich

ODL ³⁾ µSv	Wischtest Bq/cm ²

Volumen/Gewicht ⁴⁾

--

☐ BEFÖRDERUNG UNTER AUSSCHLIESSLICHER VERWENDUNG

Angaben nach Nr. 5.4.1.2.5.2 ADR: a) Zusätzliche Maßnahmen sind nicht erforderlich.

b) Einschränkungen hinsichtlich Versandart oder Fahrzeug bestehen nicht. Beförderung auf dem kürzesten Weg unter Berücksichtigung der Fahrzeugbesonderheiten u. Verkehrsaufkommen. c) Notfallvorkehrungen sind über den Rahmen der Schriftlichen Weisungen hinaus nicht zu treffen.

Bemerkungen ⁵⁾:

Unterschrift erforderlich

Richtigkeit der Angaben bestätigt: Unterschrift Strahlenschutzverantwortlicher / Strahlenschutzbeauftragter

Der Behälter wurde übernommen am:

· Lafa - Landessammelstelle
Stettener Forst 52428 Jülich

(Unterschrift der Sammelstelle)

1) z.B. Filterpapier, Textilien, Tierkadaver, besondere Chemikalien, Glasbruch, radioaktive Lösungen, Umverpackungen, Polyäthylenbeutel, Blechdose, Polyäthylenflasche, ggf. Abmessungen
2) max. Dosisleistung des Behälters in 1 m Abstand (nur bei den Kategorien II-GELB und III-GELB)
3) ODL = Dosisleistung an der Behälteroberfläche / Versandstückoberfläche
4) Gesamtvolumen und Stückzahl des Transportes siehe Transportauftrag
5) 1 mCi = 37 MBq; 1 mrem/h = 10 µSv/h

Anlage 2

Kostenordnung der Landessammelstelle für radioaktive Abfälle

Für die Übernahme, Abholung, Beförderung, Verarbeitung und Beseitigung radioaktiver Abfälle werden von der Landessammelstelle folgende Kosten berechnet:

1 Behältertyp	2 Abfallsorte	3 Volumen (l)	4 Kosten je Gebinde in EURO HWZ < 100 Tage	5 Kosten je Gebinde in EURO HWZ > 100 Tage
Großbehälter	1	200	nicht zulässig	3430
Großbehälter	2	200	nicht zulässig	2790
Kunststoffbehälter	2	60	290	nicht zulässig
Kleinbehälter	1	15	nicht zulässig	310
Kleinbehälter	2	15	nicht zulässig	260
Kunststoffbehälter	6	30	430	430
PE-Behälter	4	10	180	180
nach Absprache	alle	< 1	auf Anfrage	auf Anfrage
nach Absprache	3	nach Absprache	auf Anfrage	auf Anfrage
Kombipackbehälter	5	30	770	770
Gefüllte Szintillator- fläschchen (PE)	7	30	H 3: a < 1000 Bq/g C 14: a < 2000 Bq/g 170 *)	H 3: a > 1000 Bq/g C 14: a > 2000 Bq/g 350 *)
Inanspruchnahme des Abholdienstes	---	---	1,30 EURO/km für LKW 0,60 EURO/km für Kombi-PKW	1,30 EURO/km für LKW 0,60 EURO/km für Kombi-PKW

*) Da die Aktivität der Szintillatorflüssigkeiten zu mehr als 90 % aus dem Zerfall der Nuklide H 3 (Tritium) und C 14 (Kohlenstoff 14) resultiert, werden H 3 und C 14 hier als Leitnuklide aufgeführt. Ihre HWZ beträgt > 100 Tage; der Einfachheit halber sind sie trotzdem in Spalte 4 aufgenommen worden.

**) Die Wahl des Fahrzeugs bestimmt die Landessammelstelle in Abhängigkeit von Art und Volumen der Abfälle.

Anlage 3

Abfallbehälter der Landessammelstelle für radioaktive Abfälle

Lfd. Nr.	Behältertyp Kurzbeschreibung	Vol./Gewicht l bzw. kg	Regelverpackungen für die Abfallsorten nach Teil II der Benutzungsordnung
1	Großbehälter Rollensickenfaß mit Flanschdeckel (einschl. PE-Sack) Bezeichnung: LS-RSF 2 ...	200 l 250 kg	Sorten 1 und 2
2	Kunststoffbehälter Bezeichnung: LS-J 60 ...	60 l 30 kg	Feste Jod-Abfälle und Abfälle mit Nukliden HWZ < 100 Tage der Sorten 1 und 2
3	Kleinbehälter (nur für kleine bzw. geringe Mengen zu verwenden) Papp-Behälter (einschl. PE-Sack) ohne Bezeichnung	15 l 15 kg	Sorten 1 und 2
4	Pe-Behälter (weiß) mit Schraubverschluss Bezeichnung: LS-K 10 ...	10 l	Sorte 4
5	Kombipackbehälter Stahlbehälter mit innenliegendem PE-Behälter Bezeichnung: LS-KP 30 ...	30 l	Sorte 5
6	Kunststoffbehälter Bezeichnung: LS-K 30 ...	30 l	Sorte 7
7	Kunststoffbehälter Bezeichnung: LS-T 30 ...	30 l 15 kg	Sorte 6

HWZ = Halbwertszeit

Einzelpreis dieser Nummer 4,95 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569